

# Verordnung

## des Weißeritzkreises

zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers im Einzugsgebiet der

Wassergewinnungsanlage „Speichersystem Altenberg“

(Trinkwasserschutzgebiet „Speichersystem Altenberg“)

Vom 20. Oktober 1998

### Inhaltsübersicht

- § 1 Schutzerfordernis
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässige und verbotene Handlungen in der Schutzzone IA (Schutz des Entnahmebereiches)
- § 5 Zulässige und verbotene Handlungen in der Schutzzone IB (Schutz des weiteren Fassungsbereiches)
- § 6 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen II und III (engere und weitere Schutzzone)
- § 7 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 8 Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 9 Befreiungen
- § 10 Genehmigungen
- § 11 Bestandsschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen
- § 14 Andere Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) sowie § 118 Abs. 1 Ziffer 3 und § 119 Abs. 1 SächsWG wird verordnet:

## § 1

### Schutzerfordernis

( 1 ) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Speichersystem Altenberg", bestehend aus den Fassungen Speicher Altenberg und dem Großen Galgenteich, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

( 2 ) Begünstigter im Sinne von § 48 Abs. 1 SächsWG ist der Freistaat Sachsen als Betreiber des Speichersystems Altenberg.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

( 1 ) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zonen IA und IB).

( 2 ) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Altenberg, Rehefeld und Georgenfeld. Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Altenberg, die Zone II auf die Gemarkungen Altenberg, Rehefeld und Georgenfeld und die Zonen IA und IB auf die Gemarkung Altenberg.

Das Einzugsgebiet des Speichers Altenberg und des Großen Galgenteiches wird begrenzt durch den Neugraben im Westen und den Quergraben im Osten. Diese Zuflüsse sind Gräben, die die Hangwässer des Kahleberggebietes aufnehmen. Im Süden reicht das Georgenfelder Hochmoor bis in das Einzugsgebiet des Speichers hinein. Der höchste Punkt des Einzugsgebietes ist der Kahleberg mit 905 m ü. N. N. Der niedrigste Punkt befindet sich an der Sperrstelle des Speichers (Talsohle) mit 760 m ü. N. N. Das Einzugsgebiet wird im wesentlichen geprägt durch anmoorigen Boden.

1. Zone IA: umfaßt unmittelbar die Fläche des Speichers Altenberg bei Maximalstau und seinen Damm luftseitig,
2. Zone IB: umfaßt die Fläche des Großen Galgenteiches und weiter gelten als Begrenzungen: Schneise 31 parallel des Dammes / Schellerhauer Weg / Viehtriftweg / Damm Großer - Kleiner Galgenteich / Wanderweg südlich Großer Galgenteich und Neugraben / Schneise 31 einschließlich der eingeschlossenen Flächen,
3. Zone II: umfaßt das gesamte übrige oberirdische Einzugsgebiet des Quer- und Neugrabens, einschließlich beider Gräben, bis zur tschechischen Grenze,
4. Zone III: beginnt an der Querung des Neugrabens durch den Gabelweg (Flurstück 1158/1) und verläuft entlang des Gabelweges bis zur Rehefelder Straße, in östlicher Richtung entlang dieser (Flurstück 1158/1) bis zum Flurstück 1163/1, entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 1163/1, der nördlichen Grenze des Flurstückes 1165 bis zum Seifenweg, der Seifenweg bis zum Flurstück 1134/4, entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 1134/3, 1134/2 und 1132 bis zum Flurstück 1147, an den nördlichen Flurstücksgrenzen 1147 und 1138 bis zur Bundesstraße 170, die Bundesstraße 170 entlang der Flurstücke 1130, 1120, 1119 und weiter an den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1113, 1112, 1111 bis zum Viehtriftweg.

Ein 5 Meter breiter Streifen östlich bzw. nordöstlich der Böschungsoberkanten des Sandbaches und des neuverlegten Quergrabens ab der Schutzzone IB bis zum alten Quergrabenverlauf gehört zur Schutzzone III.

Diese verläuft ab altem Quergraben entlang eines Stückes der westlichen, gesamten nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 1191/4 und der östlichen Grenze des Flurstückes 1195, weiter bis zur Bundesstraße 170, entlang der Flurstücksgrenzen der Bundesstraße 170 bis einschließlich der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 1238/1 bis zur Schutzzone II. Die genannten und von diesem Gebiet eingeschlossenen Flurstücke befinden sich ebenfalls in der Schutzzone III. Das innerhalb der Spundwand befindliche Gelände des neuen Kliniksankatoriums Raupennest Altenberg wird als außerhalb der Zone III liegend erklärt. Sofern Straßen oder Wege die Grenzen bilden, liegen diese außerhalb des Schutzgebietes.

( 3 ) Die Zone IA umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Altenberg (T. v. = Teil vom Flurstück):  
T. v. 1116, T. v. 1122, T. v. 1123/3, T. v. 1125/1, T. v. 1126/1, T. v. 1127/1, T. v. 1127/2, T. v. 1128,  
T. v. 1184/2.

( 4 ) Die Zone IB umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Altenberg (T. v. = Teil vom Flurstück):  
T. v. 1000/1, T. v. 1000/2, T. v. 1001, T. v. 1089/3, 1090, 1091, 1115, T. v. 1116, T. v. 1122, 1123/2,  
T. v. 1123/3, 1124, T. v. 1125/1, 1125/3, T. v. 1126/1, T. v. 1127/1, T. v. 1127/2, T. v. 1128, T. v. 1175/1,  
T. v. 1183/1, T. v. 1184/2, 1184/4.

( 5 ) Die Zone II umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkungen (T. v. = Teil vom Flurstück):  
Rehefeld: 243/2, 247/1, 247/2,  
Georgenfeld: 223, 224/1, 224/2, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236/1, 240, 242, 244, 245,  
246, 248, 250, 251, 252, 262, 264,  
Altenberg: T. v. 1000/1, T. v. 1000/2, 1158/2, 1158/3, 1158/4, 1159/2, 1160, 1161, 1163/3, 1164/2, 1166/2,  
1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172/2, 1174/1, 1175/1, 1176, 1177, 1178/1, 1179, 1180, 1181, 1182,  
1183/1, T. v. 1185/1, T. v. 1186/2, 1190/1, 1193, 1193/1, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200/1, 1203, 1204,  
1205, 1206, 1207, 1208, 1209/1, 1210, 1211, 1212/1, 1213, 1214, 1215, 1216/2, 1217/2, T. v. 1218/1,  
1219/1, 1220/1, 1220/3, 1221, 1222/1, 1222/2, 1223/1, 1224/1, 1225, 1226/1, 1226/2, 1227, 1228, 1229,  
1230, 1231/1, 1231/2, 1232, 1233, 1234, 1235.

( 6 ) Die Zone III umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Altenberg (T. v. = Teil vom Flurstück):  
T. v. 1000/2, 1111, 1112, 1113, 1114, 1119, 1120, 1121 (Viehtriftweg), 1129, 1130, 1131, 1132,  
T. v. 1133/2 (Schellerhauer Weg), 1134/2, 1134/3, 1134/4, 1136, 1137, 1138/1, 1140, 1141, 1142  
(Seifenweg), , 1158/1, 1159/1, T. v. 1161 (Rehefelder Straße), 1162/1, 1163/1, 1163/2, 1164/1, 1165,  
1166/1, 1172/1, 1173/1, T. v. 1185/1, T. v. 1186/2, 1191/4, 1195, 1201, 1202, 1236, 1237, 1238/1, 1239/1,  
1240/1, 1241/1, 1242/1, 1243/1, 1244/1, 1245/2, 1246/2, T. v. 1192.

( 7 ) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün, die Zone IB rot und die Zone IA rot unterbrochen dargestellt sind.

( 8 ) Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten wird in der Geschäftsstelle des Kreistages im Landratsamt Weißeritzkreis in Dippoldiswalde, Dr.-Külz-Straße 1, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.

( 9 ) Die Verordnung mit den Karten ist nach Ablauf der Niederlegungsfrist beim Landratsamt Weißeritzkreis in Dippoldiswalde bei der unteren Wasserbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

( 1 ) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zeitweilig oder dauerhaft zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere

- a) Säuren, Laugen,
- b) Mineral-, Teeröle sowie deren Produkte und Mischungen,
- c) Alkalimetalle , Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beisalze,
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- e) biologisch schwer abbaubare organische und chemische Verbindungen, insbesondere Desinfektionsmittel, chlorige Lösungsmittel,
- f) Schwermetallverbindungen,
- g) Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Kompostiersickersaft, Festmist, mineralische Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM),
- h) Klärschlämme, Müllkompost,
- i) radioaktive Stoffe,
- j) Sickersäfte, Flüssigkeiten aus Ablagerungen von Abfällen und dergleichen,
- k) auswaschbare wassergefährdende Materialien, wie zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Bergbaurückstände, Imprägniermittel,
- l) Gifte.

( 2 ) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser, sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

( 3 ) Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte, ortsbewegliche Behälter einschließlich ihrer Zu- und Entnahmeleitungen.

( 4 ) Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

( 5 ) Waschen von Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Verordnung ist die übliche Fahrzeugwäsche mit Abwasseranfall.

( 6 ) Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten und die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen mit der auf der Fläche entstandenen Futtergrundlage möglich ist.

(7) Waldmast im Sinne dieser Verordnung ist die Ernährung von Tierbeständen durch „Beweidung“ innerhalb von Waldbeständen.

(8) Unter den Begriff „Sonderkulturen“ fallen insbesondere landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen wie Obstbau, Hopfen-, Tabak-, Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenanbau sowie Baumschulen, forstliche Pflanzgärten, ausgenommen sind dabei Streuobst und Feldgemüse.

(9) Intensiv betriebene Fisch-, Wassergeflügel- oder Wildtierhaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Ernährung der Tiere nicht aus den natürlichen Ressourcen möglich ist.

(10) Volldränage ist eine flächenhafte Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

(11) Offener Ackerboden ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.

#### § 4

##### Zulässige und verbotene Handlungen in der Schutzzone IA (Schutz des Entnahmebereiches)

(1) Die Zone IA darf nur von den Bediensteten des Begünstigten gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und deren Beauftragten, der Wasserbehörden, der Gesundheitsbehörden sowie denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone IA nur mit Zustimmung des Begünstigten gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung oder dessen Beauftragten betreten werden.

(2) In der Zone IA sind nur Maßnahmen zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung stehen.

#### § 5

##### Zulässige und verbotene Handlungen in der Schutzzone IB (Schutz des weiteren Fassungsgebietes)

(1) In der Schutzzone IB sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, nur gestattet:

1. Wahrnehmung behördlicher Überwachungsaufgaben;
2. Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt;
3. Bewirtschaftung des Waldes gemäß DVGW - Merkblatt W 105;
4. ordnungsgemäße Jagdausübung (außer Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperanteilen) und Fischfang zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes für befugte Personen;
5. Gesundungs- und Bodenschutzkalkungen;
6. Betreten bestehender Wege und Straßen;
7. Maßnahmen, die der Unterhaltung und dem ordnungsgemäßen Betreiben wasserwirtschaftlicher Anlagen dienen.



(2) Die Benutzung des Großen Galgenteiches für den Ruderbootsverkehr wird gestattet. Die Stadt Altenberg hat als einzige Berechtigte vertragliche Vereinbarungen dazu mit dem Begünstigten gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung oder dessen Beauftragten einzugehen. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die Schutzzone IB darf außerhalb der bestehenden Straßen und Wege grundsätzlich nur von Bediensteten der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden sowie denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone IB nur mit Zustimmung des Begünstigten gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung oder dessen Beauftragten außerhalb der bestehenden Wege und Straßen betreten werden.

(4) Alle Nutzungen, welche nicht in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführt wurden, sind verboten.

## § 6

### Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzone II und III (engere und weitere Schutzzone)

Für die Zonen II und III werden folgende Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:

B: - beschränkt zugelassen unter folgenden Auflagen

lfd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
1.	<b>Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</b>		
1.1	Aufbringen von Fäkalien, Klärschlamm, Abwasser, Müllkompost, Kompostiersickersaft, Sickerwasser aus Abfallbeseitigungsanlagen	verboten	verboten
1.2	Transport von Gülle, Jauche, Flüssigmist, Silagesickersaft, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln oder dergleichen	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde auf ausgewiesenen und entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ausgebauten Straßen
1.3	Lagerung von organischen Handels- und Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot, Stallmist) sowie von Klärschlamm und fließfähigen Mineraldüngern	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, Lagerung nur in dauerhaft dichten Anlagen einschließlich Erdbecken mit Folienauskleidung sowie mit sicherem Schutz vor Verwehung, Abschwemmung und Versickerung und in einem Abstand von 10 Metern von der Böschungsoberkante der Gewässer
1.4	Lagerung von festem Mineraldünger	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, das vorübergehende Lagern von Kalk zur land- und forstwirtschaftlichen Kompensationskalkung im Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante der Gewässer

Ifd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
1.5	Aufbringen von Düngemitteln und Silagesickersäften auf Brache, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden	verboten	verboten
1.6	Aufbringen von mineralischen Düngern, Festmist und ähnlichen Stoffen	verboten, sofern nicht die Forderungen der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft (SächsSchAVO) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten bzw. bei mineralischen Düngern die Gebrauchsanleitungen beachtet werden und ein Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten wird	
1.7	Ausbringen organischer flüssiger Wirtschaftsdünger (u. a. Jauche, Gülle Silagesickersäfte)	verboten	verboten, sofern nicht die Forderungen der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft (SächsSchAVO) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden
1.8	Errichten und Betreiben von Foliensilos (Freigärhaufen, Feldmieten)	verboten	verboten
1.9	Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, wenn das Sickerwasser oder der Sickersaft schadlos aufgefangen werden kann und der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter beträgt
1.10	Errichten oder Betreiben von Siloanlagen	verboten	B: in ortsfesten, dauerhaft dichten Anlagen und in einem Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante der Gewässer
1.11	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist, eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann, der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter und die Stapelkapazität für anfallende organische landwirtschaftliche Abprodukte mindestens 180 Tage beträgt
1.12	Melkstände, Freilandtierhaltung im Sinne von § 3 Abs. 6 dieser Verordnung	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
1.13	Viehtränken in oberirdischen Gewässern; Viehtrieb und Reitwege an und durch Gewässer oder Furten	verboten	verboten
1.14	Weidebetrieb, Intensivbeweidung, Pferche	verboten	B: außerhalb der Uferrandstreifen von 5 Metern Breite und wenn Abschwemmungen nicht zu besorgen sind

lfd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
1.15	Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes - Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in Verbindung mit dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung - eingehalten, die Bestimmungen für Wasserschutzgebiete, die Gebrauchsanleitung beachtet werden und der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter beträgt	
1.16	Lagerung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde innerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen im Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers
1.17	Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
1.18	Waschen von land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten oder agrochemischen Misch- oder Befülleinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Verordnung	verboten	B: in nachweislich dichten Anlagen mit geschlossenem Wasserkreislauf nach dem Stand der Technik und gesicherter Abwasserentsorgung oder Sammlung und wenn der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter beträgt
1.19	Gartenbaubetrieb Sonderkulturen im Sinne von § 3 Abs. 8 dieser Verordnung	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
1.20	Neuanlage oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
1.21	Errichten, Um- oder Ausbau bzw. Betreiben von ortsfesten oder ortsveränderlichen Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten, Gärfuttersilos, Kartoffeldampfanlagen oder gewerblichen Kompostierungsanlagen	verboten	B: dichte Anlagen, die mit einer Sickerwasserkontroll-einrichtung ausgestattet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und aller 5 Jahre durch geeignete Verfahren von Sachverständigen überprüft werden und wenn der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter beträgt
1.22	Umbruch von Grünland oder offener Ackerböden im Sinne von § 3 Abs. 11 dieser Verordnung, Schwarzbrache	verboten	verboten
1.23	Errichtung, Änderung und Erweiterung von Dränagen mit zugehörigen Vorflutgräben	verboten	B: Unterhaltungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde
1.24	Waldnutzung	verboten ist die Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung, Einschränkung der Schutzwaldfunktion sowie Kahlhiebe und Rodungen	
1.25	Kompensationskalkung landwirtschaftlicher oder forstlicher Flächen	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde zur land- und forstwirtschaftlichen Kompensationskalkung im Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers	
1.26	Naßkonservierung von Holz	verboten	verboten



lfd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
1.27	Einrichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
1.28	Waldmast im Sinne von § 3 Abs. 7 dieser Verordnung	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
1.29	Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
1.30	Intensivfischzucht und Fischfütterung im Sinne von § 3 Abs. 9 dieser Verordnung	verboten	verboten
1.31	Anlegen oder Erweitern von Fischteichen oder Fischbiotopen	verboten, wenn Grundwasser angeschnitten oder Deckschichten wesentlich verändert oder das Ablaufwasser des Teiches ohne vorherige ausreichende Bodenfiltration in die Schutzzone II eingeleitet werden soll	
1.32	Intensive Wassergeflügel- oder Wildtierhaltung im Sinne von § 3 Abs. 9 dieser Verordnung	verboten	verboten
1.33	Bodenerosionsfördernde Betriebsweisen oder Tätigkeiten	verboten	verboten

## 2. Kommunalwirtschaft, Gewerbe, bauliche Anlagen allgemein

2.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten, wenn eine großflächige Geländeversiegelung erfolgt, die Schutz- und Oberflächenwässer nicht in eine dichte Kanalisation unter Beachtung von § 6 Nr. 2.10 dieser Verordnung eingeleitet werden und der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers weniger als 10 Meter beträgt
2.2	Ausdehnung bereits vorhandener oder ausgewiesener Baugebiete, Krankenhäuser, Heilstätten	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen und Herausleitung des Abwassers aus dem Schutzgebiet in dichten Kanalisationen
2.3	Errichten von Gewerbebetrieben	verboten	B: Herausleitung des Abwassers aus dem Schutzgebiet in dichten Kanalisationen
2.4	Einleiten von Wasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, auch von behandeltem, in die Zuläufe	verboten	verboten

Ifd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
2.5	Abwasserbodenbehandlung, Abwasserverregnung, Versenkung oder Versickerung von Abwasser, ausgenommen des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, wenn andere Schutzbestimmungen es zulassen, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben, Versenkungen oder Versickerung von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten
2.6	Errichtung baulicher Anlagen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
2.7	Erweiterung baulicher Anlagen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
2.8	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager oder Wohnunterkünfte für Beschäftigte	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde bei Nachweis, daß eine Gefährdung des Trinkwasserdargebotes nicht zu besorgen ist, die Zeitdauer von zwei Jahren nicht überschritten wird und der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter beträgt
2.9	Errichtung, Instandsetzung oder Erweiterung von Trockenaborten, abflußlosen Gruben	verboten	verboten, ausgenommen als befristete Übergangslösung, wenn die Fäkalien in nachweislich dichten Sammelgruben oder Behältern gelagert oder eine ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen wird bis zum Anschluß an eine Sammelkanalisation gemäß § 6 Nr. 2.10 dieser Verordnung, wenn die Zeitdauer von 2 Jahren nicht überschritten wird
2.10	Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
2.11	Betrieb oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
2.12	Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Anlagen zur Abwasserableitung und -durchleitung	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
2.13	Errichtung oder Erweiterung von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
2.14	Neuanlage von Friedhöfen	verboten	verboten

Ifd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
2.15	Ablagerung von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse sowie Abschwemmungen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können und wenn der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers weniger als 10 Meter beträgt
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Errichtung oder Betreiben von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG in Verbindung mit § 52 SächsWG	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
3.2	Einbringen, Einleiten, Aufbringen und Versenken von wassergefährdenden oder sonstigen beeinträchtigenden Stoffen, auch in festen Behältnissen	verboten	verboten
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG in Verbindung mit § 52 SächsWG zu errichten oder zu erweitern (z. B. Tankstellen, Ölheizungen)	verboten	B: entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) in der jeweils gültigen Fassung bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik bei Bau, Prüfung, Transport, Füllung, Lagerung, Betrieb und Überwachung sowie Lagerung in Behältern bis zu einer Gesamtmenge von 50 Litern Fassungsvermögen, deren Dichtheit kontrollierbar ist sowie in einem Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers
3.4	Transport von wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen	verboten	verboten
3.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 WHG in Verbindung mit § 52 SächsWG zu errichten oder zu erweitern	verboten	B: entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) in der jeweils gültigen Fassung bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik bei Bau, Prüfung, Transport, Füllung, Lagerung, Betrieb und Überwachung und in einem Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers
3.6	Abfall im Sinne der Abfallgesetze oder bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten, ausgenommen vorübergehende und begrenzte Lagerung in dichten Behältnissen nebst gesicherter Abfuhr im Rahmen genehmigter Abfallentsorgungssatzung und im Abstand von	mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers

Ifd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
3.7	Neuanlage oder Betreiben von Abfallbehandlungsanlagen, Abfallumschlagsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Zwischendeponien, einschließlich der Rückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen und Fäkalien	verboten	verboten
3.8	Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern oder Behandeln von ausgesonderten Fahrzeugen oder Maschinen, Geräten, Altreifen oder Bauschutt	verboten	verboten
3.9	Anlagen zum Lagern, Aufhalden, Einbringen, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten	verboten
3.11	Verwenden von Feuerlöschmitteln, die wassergefährdende Bestandteile enthalten	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
3.12	Verwendung von Materialien mit auslaugbaren oder auswaschbaren Stoffen (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege- und Wasserbau	verboten	verboten
<b>4. Verkehrswesen</b>			
4.1	Neuanlage oder Erweiterung von Straßen gem. § 3 SächsStrG und Parkplätzen, Güterumschlagsanlagen	B: bei Einhaltung der jeweils geltenden RiStWag nach Einzelfallprüfung und bei festgestellter Unbedenklichkeit und Möglichkeit breitflächiger Verrieselung anfallender Niederschlagswässer mit nachfolgender ausreichender Bodenfiltration und im Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers	
4.2	Erweiterung der Bundesstraße B 170	B: bei Einhaltung der jeweils geltenden RiStWag nach Einzelfallprüfung oder bei festgestellter Unbedenklichkeit und Möglichkeit breitflächiger Verrieselung anfallender Niederschlagswässer mit nachfolgender ausreichender Bodenfiltration und im Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers	

Ifd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
4.3	Neuanlage von Bundesstraßen und Bundesautobahnen	B: bei Einhaltung der jeweils geltenden RiStWag nach Einzelfallprüfung oder bei festgestellter Unbedenklichkeit und Möglichkeit breitflächiger Verrieselung anfallender Niederschlagswässer mit nachfolgender ausreichender Bodenfiltration und im Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers	
4.4	Neuanlage und Erweiterung von Wanderwegen	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde und bei Verwendung von nicht auswaschbaren wassergefährdenden Materialien	
4.5	Errichtung oder Betrieb von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfflächen	verboten, ausgenommen Landemöglichkeiten für Polizei- und Rettungshubschrauber, wobei der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter zu betragen hat	
4.6	Errichtung von Bahnanlagen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
4.7	Lagerung von festen oder in Lösung befindlichen Auftausalzen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
4.8	Einsatz von festen oder in Lösung befindlichen Auftausalzen	verboten, ausgenommen auf Straßen, die entsprechend der RiStWag ausgebaut sind	verboten, ausgenommen ist der Einsatz unvergällter Tausalze, wie z. B. Natriumchloride, Magnesiumchloride, Calciumchloride und Mischungen vorgenannter Salze; Aufbringung nach Stand der Technik; der Nachweis der eingesetzten Mittel ist zu führen; zum Einsatz ist jeweils die Zustimmung der unteren Wasserbehörde einzuholen, ausgenommen ist der Einsatz auf Straßen, die entsprechend der RiStWag ausgebaut sind
4.9	Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, insbesondere zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten, außer bei der Einhaltung und Beachtung von § 6 Nummer 1.15, 4.1 und 4.3 dieser Verordnung
4.10	Errichtung gewerblicher Reparaturbetriebe, insbesondere zur Wartung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	verboten	B: ortsfeste Einrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen müssen, den Nachweis einer gesicherten Abwasser- und Schadstoffentsorgung erbringen und wenn der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Metern beträgt
4.11	Waschen von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten, Ölwechsel im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Verordnung	verboten	B: in nachweislich dichten Anlagen mit geschlossenem Wasserkreislauf, wenn sie dem Stand der Technik mit gesicherter Abwasserentsorgung und Schadstoffentsorgung entsprechen und wenn der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter beträgt



Ifd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
4.12	Halten und Parken von Fahrzeugen auf Straßen und Wegen	verboten, ausgenommen Forstfahrzeuge im Rahmen zwingend notwendiger forstlicher Maßnahmen im Abstand von mindestens 10 Metern vom Gewässer	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
<b>5. Bergbau, Steinbrüche, Wassererschließung und sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche</b>			
5.1	Untertägiger Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten
5.2	Tagebaubetrieb	verboten	verboten
5.3	Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, soweit nicht in § 6 dieser Verordnung geregelte Tatbestände vorliegen	verboten	B: Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie bei Bauwerkgründung ohne Aufdeckung des Grundwassers und in einem Abstand von mindestens 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers
5.4	Bohrungen	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen
5.5	Sprengungen	verboten	verboten
<b>6. Sport-, Erholungswesen, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
6.1	Errichten oder Betreiben von Bade-, Camping-, oder Zeltplätzen, Wochenendhäusern	verboten	B: der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers hat mindestens 10 Meter zu betragen und Herausleitung des Abwassers aus dem Schutzgebiet in dichten Kanalisationen
6.2	Wassersport und Baden	verboten	
6.3	Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen	verboten	B: mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, wenn der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers mindestens 10 Meter beträgt

Ifd. Nr.	Handlungen	engere Schutzzone (Zone II)	weitere Schutzzone (Zone III)
6.4	Durchführung von Veranstaltungen	verboten, außer Sportveranstaltungen mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	B: ein Abstand von 10 Metern von der Böschungsoberkante ist für alle Maßnahmen und Anlagen, die eine Beeinträchtigung der Eigenschaften des Wassers hervorrufen können, einzuhalten.
<b>7. Sonstige Handlungen</b>			
7.1	Militärische Übungen, Liegenschaften der Streitkräfte	die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des DVGW-Regelwerkes, Technische Mitteilung Merkblatt W 106 - Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten - der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden	

## § 7

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

( 1 ) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben zu dulden:

1. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen,
2. das Betreten der Grundstücke nach vorheriger Benachrichtigung durch Bedienstete mit Berechtigungsausweis der zuständigen Wasserbehörden, Betreiber oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Davon ausgenommen bleibt das sofortige Betretungs- und Handlungsrecht bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Benachrichtigung, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht erreichbar ist,
3. die Anlage und den Betrieb von Grund- und Oberflächenwassermeßstellen,
4. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone IA gegen unbefugtes Betreten oder Befahren.

## § 8

### Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf den Grundstücken oder im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke unverzüglich die Stadtverwaltung Altenberg oder die untere Wasserbehörde im Landratsamt Weißeritzkreis zu informieren.

## § 9

### Befreiungen

( 1 ) Die zuständige Wasserbehörde kann auf schriftlichen Antrag hin oder von Amts wegen eine Befreiung von den Verboten nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

( 2 ) Die Befreiung ist widerruflich und bedarf der Schriftform. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Oberflächen- und Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Verordnung nicht voraussehbar waren.

( 3 ) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.

( 4 ) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sofern Befreiungen von den Verboten der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung zugelassen werden, bedürfen diese des vorherigen Einvernehmens der höheren Wasserbehörde.

( 5 ) Die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen der öffentlichen Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind durch die untere Wasserbehörde zu genehmigen und rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

( 6 ) Vor anderen behördlichen Entscheidungen, wie Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, ist die Befreiung für die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen erforderlich.

## § 10

### Genehmigungen

( 1 ) Über die Genehmigungen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung entscheidet die untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

( 2 ) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser und Oberflächenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine

bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft mit der Ausführung nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

## § 11 Bestandsschutz

(1) Vorhandene, rechtmäßig errichtete bzw. rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben grundsätzlich Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung etc.) erfolgt.

(2) Falls erforderlich, können durch die zuständige Wasserbehörde nachträglich solche Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die die Besorgnis einer negativen Beeinflussung des Wasserdargebotes ausschließen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 WHG und § 135 Abs. 1 SächsWG handelt, wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung von § 8 dieser Verordnung vornimmt, ohne daß Bestandsschutz nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung gilt oder eine Befreiung nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung bzw. eine Ausnahmegenehmigung zum Transport wassergefährdender Stoffe nach Verkehrsrecht erteilt ist,
2. eine durch die Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erwirkte Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
3. den Duldungspflichten nach § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt,
4. einem Gebot nach § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 41 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 135 Abs. 2 SächsWG mit einer Geldbuße bis zu 200 000,- DM geahndet werden.

### § 13

#### Entschädigungen, Ausgleichsleistungen

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen werden gemäß § 19 Abs. 3, 4 und § 20 WHG sowie § 48 Abs. 6, 7 und §§ 116, 117, 131 und 132 SächsWG gewährt.

### § 14

#### Andere Rechtsvorschriften

( 1 ) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

( 2 ) Soweit für dieses Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere über den Schutz bestimmter Biotop, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, bleiben diese unberührt.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf ihrer Niederlegungsfrist gemäß § 2 Abs. 8 dieser Verordnung in Kraft.

Dippoldiswalde, den 20. Oktober 1998

Landratsamt Weißeritzkreis

  
Greff  
Landrat

